



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Herrn
Manuel Augustin
Bezirkshauptmannschaft Bruck-
Mürzzuschlag
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/117
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Erika Plachel
Tel.: +43 (3862) 899-223
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bnbm-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BNBM-55101/2025-17

Bruck an der Mur, am 13.05.2025

Ggst.: Arben Krasniqi GmbH, Mürzzuschlag-Hönigsberg;
diverse Änderungen der Gastgewerbebetriebsanlage,
gewerbebehördliche Betriebsanlagenänderungsgenehmigung,
vereinfachtes Verfahren, GewO 1994

Bekanntmachung

Die Arben Krasniqi GmbH beabsichtigt in der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 27.09.2016, Gz.: BNBM-273540/2015-27 zuletzt änderungsgenehmigten Gastgewerbebetriebsanlage „Pizzeria“ am Standort 8682 Mürzzuschlag-Hönigsberg, Werkstraße 11, (Grst. Nr. 903, KG und PG Mürzzuschlag) diverse Änderungen durchzuführen. Die Küchenlüftungsanlage soll den allgemeinen Ableitbedingungen für geruchsbeladene Abluft angepasst und Klimageräte hinzugenommen werden.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung können Nachbarn zum Projekt im Rahmen des Anhörungsrechtes innerhalb von zwei Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung eine schriftliche Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag abgeben.

Hingewiesen wird darauf, dass Nachbarn im vereinfachten Verfahren nur beschränkte Parteistellung haben. Die Parteistellung bezieht sich ausschließlich auf die Frage, ob die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gegeben sind.

In die Projektsunterlagen kann innerhalb dieser Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag (Standort Bruck, 2. Stock, Zimmer 210a) während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 359 b Gewerbeordnung 1994 idgF

Der Bezirkshauptmann i.V.

Erika Plachel
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag, mit der Einladung, die Bekanntmachung auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen. Weiters ist eine Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen. Diese ist mit Anschlags- und Abnahmevermerk der Behörde zu übermitteln.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 wird hingewiesen., per E-Mail

2. Manuel Augustin, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34/II/117, 8600 Bruck an der Mur, mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, per E-Mail